

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

(Version vom 11.März.2020)

---

### § 1

#### Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im geschäftlichen Verkehr der HS Holzexport Schuster GmbH (Österreich) mit Sitz in A-6020 Innsbruck/Österreich, Registernummer FB 47919W des Landesgerichts Innsbruck, (nachfolgend kurz: „HS“) mit Unternehmern (im Sinne des Konsumentenschutzrechts; nachfolgend kurz: „Kunde“) für Lieferungen und Leistungen der HS einschließlich vorvertragliche Gespräche und Auskünfte. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung oder die zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme gültige Fassung, wenn ein Vertragsabschluss unterbleibt.
  - 1.2 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden sind, auch bei Kenntnis, nicht anzuwenden, es sei denn, ihrer Geltung stimmt HS ausdrücklich schriftlich zu.
- 

### § 2

#### Angebote, Vertragsabschluss, Inhalt der Leistungspflicht, Gesprächsaufzeichnung

- 2.2 Vertragsangebote der HS sind unverbindlich und freibleibend.
- 2.2 Mit der Bestellung erklärt der Kunde sein verbindliches und unwiderrufliches Vertragsangebot. HS ist berechtigt, ein solches Vertragsangebot innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Erhalt anzunehmen.
- 2.3 Vertragserklärungen der HS und Bestellungen, sowie Änderungen und Ergänzungen dazu, bedürfen zur Rechtsverbindlichkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung, Bestätigung per E-Mail oder der tatsächlichen Erfüllung durch HS. Eine Zugangsbestätigung der HS stellt noch keine für HS verbindliche Annahmeerklärung dar. HS ist berechtigt, Dokumente im Zusammenhang mit der Bestellung des Kunden via E-Mail oder in einer anderen elektronischen Form zu übermitteln. Übermittlungen an eine vom Kunden angegebene oder verwendete E-Mail- oder sonstige elektronische Adresse gelten mit Versendung an den Kunden als zugestellt. Der Kunde verpflichtet sich, die erforderlichen technischen Voraussetzungen für den Empfang elektronischer Korrespondenz und Dokumente zu schaffen, und ist selbst verantwortlich für die Gewährleistung der Verlässlichkeit und Lesbarkeit des Inhalts elektronischer Korrespondenz und Dokumente.
- 2.4 Produkt- und Leistungseigenschaften (technische Spezifikationen), einschließlich der Eignung für bestimmte Verwendungszwecke, sowie Vorgaben (Proben, Muster, Werbeaussagen) sind



nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Technische und sonstige Änderungen bleiben HS auch diesfalls vorbehalten.

- 2.5 HS ist berechtigt, die (weitere) Durchführung einer bereits angenommenen Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden oder im Fall mangelnder Verfügbarkeit der Waren oder Leistungen – abzulehnen oder einzuschränken, ohne hierfür schadenersatzpflichtig zu werden.
- 2.6 Wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten vom Kunden mitgeteilte Informationen nicht als vertraulich.
- 2.7 HS ist berechtigt, alle mit Kunden geführten Gespräche zum Nachweis der Gesprächsinhalte in Beschwerdefällen sowie zur internen Qualitätssicherung und Schulung automatisiert aufzuzeichnen und zu speichern. Der Kunde kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen.

---

### § 3

#### Preise

- 3.1 Die Preise der HS sind freibleibend und verstehen sich – wenn nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart (insbesondere in Form von INCOTERMS) – als ohne Skontoabzug sofort fällig, netto (ohne Umsatzsteuer) für Lieferungen ab Werk oder frei Ankunft, und zwar exklusive allfällige Verpackungs-, Verladungs-, Transport-, Versicherungs- und sonstige Nebenkosten, etwa Steuern, Zölle und Gebühren, welche als Nebenkosten zusätzlich zum Preis verrechnet werden.
- 3.2 Dem Kunden zugestandene Nachlässe (Skonti, Rabatte, Vergütungen udgl.) und sonstige, diesen im Vergleich zu diesen Geschäftsbedingungen begünstigende Konditionen entfallen bei Zahlungsverzug, sonstiger Vertragsverletzung und Insolvenz des Kunden.
- 3.3 Lieferungen und Leistungen nach Ablauf von sechs Wochen ab Angebotsannahme (z.B. Sukzessivlieferungen, Lieferungen auf Abruf) darf HS, wenn nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart, ungeachtet der getroffenen Festpreisvereinbarung zu dann maßgeblichen Tagespreisen abrechnen.
- 3.4 Sollten nach Vertragsabschluss Kostensteigerungen im Zusammenhang mit Rohstoffen, Transport, Energie oder dem Faktor Arbeit auftreten, die in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß von 3% erreichen oder überschreiten, so darf HS vereinbarte Preise entsprechend erhöhen und den Kunden hierüber informieren. Die erhöhten Preise werden 14 Kalendertage nach der Kundenmitteilung wirksam.
- 3.5 Werden Preise in einer anderen Währung als Euro vereinbart und verliert diese Währung nach Vertragsabschluss gegenüber dem Euro 3% oder mehr an Wert, so darf HS vereinbarte Preise



entsprechend erhöhen und den Kunden hierüber informieren. Die erhöhten Preise werden 14 Kalendertage nach der Kundenmitteilung wirksam.

- 3.6 Der Kunde hat eine erhaltene Rechnung umgehend zu prüfen. Einsprüche gegen Rechnungen sind nur innerhalb von fünf Werktagen ab Rechnungserhalt zulässig, danach gilt die Rechnung als vom Kunden inhaltlich und betragsmäßig anerkannt.

---

#### § 4

##### Zahlungen, Zahlungsverzug

- 4.1 Zahlungen des Kunden gelten dann und zu dem Zeitpunkt und in dem Ausmaß als bewirkt, wenn und in dem sie endgültig, unbeding, unwiderruflich und unanfechtbar auf dem bekannt gegebenen Bankkonto der HS gutgeschrieben werden. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungsdatum und gilt als erfüllt, wenn auf dem HS-Bankkonto bis zum festgelegten Fälligkeitsdatum eine entsprechende Zahlung eingeht.
- 4.2 Der Zahlungsverzugszinssatz beträgt für Zahlungsverbindlichkeiten in Euro oder in einer anderen Währung 8 Prozentpunkte über dem 1-Monats-EURIBOR, wenn HS nicht einen höheren Verzugschaden nachweisen kann. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde ferner allfällige Betreibungs- und Rechtsverfolgungskosten der HS zu ersetzen.
- 4.3 Zahlungen des Kunden, die in einer anderen als der vereinbarten Zahlungsweise oder Währung erfolgen, sofern von HS angenommen, gelten erfüllungshalber, nicht an zahlungsstatt. Ungeachtet einer anderslautenden Zahlungswidmung des Kunden ist HS berechtigt, eine Zahlung zunächst auf allfällige Nebenforderungen, Zinsen, ältere oder noch nicht titulierte Forderungen anzurechnen und erst danach auf die Hauptforderung.
- 4.4 Der Kunde ist zur Zurückbehaltung von Zahlungen und zur Aufrechnung mit Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit stehen, nur im Fall der rechtskräftigen Feststellung oder eines ausdrücklichen Anerkenntnisses der HS berechtigt.
- 4.5 Im Falle einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden ist HS berechtigt, ungeachtet anderslautender Vereinbarungen, ausständige Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, offene Forderungen gegen den Kunden vorzeitig fällig zu stellen, die Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung (Vorauszahlung) zu verlangen.

---

#### §5

##### Lieferungen, Gefahrenübergang

- 5.1 Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der vereinbarten Liefermenge sind gegen proportionalen Ausgleich des Rechnungsbetrages – nicht unübliche und unwesentliche



Maßtoleranzen aber ohne Ausgleich des Rechnungsbetrages – hinzunehmen und stellen daher keinen Mangel dar. Teillieferungen sind zulässig und dürfen gesondert in Rechnung gestellt werden. Gewichtsangaben sind unverbindlich, es sei denn, die Ware wurde dem Kunden ausdrücklich nach Gewicht verrechnet.

- 5.2 Bei Bestellungen auf Abruf ist der Kunde, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, verpflichtet, die Ware (oder Leistung) innerhalb angemessener Frist ab Angebotsannahme in monatlich in etwa gleichen Teilen (ca. +/- 10%) abzurufen.
- 5.3 Sofern von HS nicht anders vereinbart (insbesondere in Form von INCOTERMS), geht die Gefahr des Verlusts oder der Verschlechterung (Beschädigung) der Waren oder von Transportverzögerungen im Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abholung oder Versendung auf den Kunden über. Den Gefahrenübergang bewirkt auch der Verzug des Kunden mit der Annahme oder der Zahlung.
- 5.4 Wenn nicht anders vereinbart, liegt die Wahl der Versandart im Ermessen der HS auf Kosten des Kunden, ohne Verpflichtung zur Kostengünstigsten Versendung. HS haftet nicht für Verlust oder Verschlechterung (Beschädigung) der Ware oder für Verzögerungen während des Transports.
- 5.5 Bei Annahmeverzug oder -verweigerung ist HS neben allen ihr sonst zustehenden Rechten (wie Rücktritt und freihändigem Verkauf auf Kosten des Kunden) berechtigt, die vertragsgegenständlichen Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern (zu angemessenen Lagerkosten oder höherem tatsächlichen Aufwand, jedoch zu mindestens € 1,00 pro m<sup>3</sup> pro Tag) und für ordnungsgemäß übergeben und angenommen zu betrachten. Der Kaufpreis wird in diesem Fall sofort fällig.

---

## § 6

### Lieferzeiten, Übernahmeverpflichtung

- 6.1 Die Liefer- und Leistungszeiten in den Angeboten der HS sind freibleibend und beziehen sich auf die Fertigstellung im Werk der HS. Die Vereinbarung von verbindlichen Fristen und Terminen hat ausdrücklich und schriftlich zu erfolgen; wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, liegt dennoch kein Fixgeschäft vor.
- 6.2 Vereinbarte und angekündigte Liefer- oder Leistungszeiten der HS sind ungefähre Schätzungen und können von der tatsächlichen Liefer- und Leistungszeit abweichen. Eine tatsächliche Lieferung oder Leistung bis zu 15 Tagen vor oder nach dem vereinbarten oder angekündigten Termin ist zulässig und gilt als fristgerecht. Bei weitergehenden Fristüberschreitungen hat der Kunde schriftlich eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen.



- 6.3 Verzögerungen infolge höherer Gewalt oder Ereignisse wie einer geplanten oder ungeplanten Stilllegung oder Unterbrechung der Betriebstätigkeit, Maschinenbruch, Streik, Feuer udgl., oder solche, die sich bei Vertragspartnern der HS (z.B. Vorlieferanten, Frachtführung etc.) ereignen, hat HS selbst bei verbindlichen Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Vielmehr verlängern derartige Verzögerungen vereinbarte und angekündigte Fristen und Termin und berechtigen HS, und bei einer mehr als dreimonatigen Verzögerung – nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – auch den Kunden, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 6.4 Der Kunde ist zur Abnahme der Ware verpflichtet; Gewährleistungsansprüche des Kunden werden hierdurch nicht berührt, eine Retoursendung von Waren wegen behaupteter Mängel erfordert jedoch die in ihrem freien Ermessen zu erteilende vorherige schriftliche Zustimmung der HS.

---

## § 7

### Beschränkung der Gewährleistung

- 7.1 Die Gewährleistungsfrist für Mängel von Lieferungen und Leistungen, die bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (vgl. §§ 5.3 und 5.4) vorliegen, beträgt höchstens sechs Monate ab Gefahrenübergang. Für später auftretende Mängel haftet HS nicht.
- 7.2 Der Kunde ist bei sonstigem Anspruchsverlust (Präklusion) zur unverzüglichen ordnungsgemäßen Wareneingangskontrolle (Warenprüfung) und schriftlichen Mängelrüge (insb. Durch Vermerk auf den Frachtdokumenten (CMR) und deren unverzügliche Rücksendung an HS, im Voraus via Telefax) gemäß den Holzhandelsusancen und zum Nachweis verpflichtet, dass allfällige Mängel bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlagen. Für nicht äußerlich erkennbare (versteckte) Mängel haftet HS nur, wenn ihr diese bekannt waren und sie diese dem Kunden dennoch nicht mitgeteilt hatte oder wenn ihr diese krass grob fahrlässig nicht bekannt waren.
- 7.3 Im Falle einer Beanstandung durch den Kunden hat dieser kostenfrei die Waren auf Verlangen der HS für eine Überprüfung zugänglich zu halten und an einer solchen Überprüfung angemessen mitzuwirken und/oder die Waren mit dem Einverständnis der HS an diese zurückzusenden. Nach Verwendung, Weiterverarbeitung oder Weiterverkauf der Waren durch den Kunden sind Mängelrügen sowie die Geltendmachung von Mängeln und Mangelfolgeschäden insoweit ausgeschlossen, als eine unverzügliche ordnungsgemäße Warenprüfung durch den Kunden allfällige Mängel aufgedeckt hätte oder eine Überprüfung der vom Kunden behaupteten Mängel durch HS aus nicht HS zurechenbaren Gründen unterblieben ist.



- 7.4 Im Fall von Mängeln ist HS nach eigener Wahl zur kostenfreien Nach- oder Ersatzlieferung, Verbesserung oder auch zur Gutschrift des Minderwerts oder zur Rücknahme der mangelhaften Waren gegen Entgelterstattung berechtigt. Allfällige Mängel lassen die Zahlungspflicht des Kunden unberührt. Der Vertragsrücktritt des Kunden ist auf Fälle nicht binnen angemessener Frist behobener schwerer Vertragsverletzungen und des Verbesserungsverzugs beschränkt und bezieht sich nur auf die von Mängeln betroffenen Lieferungen.
- 7.5 Die Gewährleistungsansprüche des Kunden sind hiermit abschließend geregelt; sie stehen nur dem Kunden zu, ihre Abtretung an Dritte ist ausgeschlossen. Weitergehende Gewährleistungsrechte und gewährleistungsrechtliche Rückgriffsrechte sind ausgeschlossen.

---

## § 8

### Haftungsbeschränkungen

- 8.1 Die Haftung der HS, ihrer Geschäftsführer, Mitarbeiter und Gehilfen aus welchem Rechtsgrund immer (z.B. wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung, Nicht- oder Schlechterfüllung, positiver Forderungsverletzung) beschränkt sich – soweit gesetzlich zulässig – auf vorsätzliches oder krass grob schuldhaftes schädigendes Verhalten sowie höchstens auf den Wert der Lieferung und Leistungen und verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Gefahrenübergang.
- 8.2 Die Haftung der HS, ihrer Geschäftsführer, Mitarbeiter und Auftragnehmer für leichte Fahrlässigkeit, für indirekte und Folgeschäden, einschließlich entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, nicht vorhersehbare Schäden, Schäden aus nicht bestimmungsgemäßer Verwendung und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, ist ausgeschlossen. Unterliegt der Vertrag österreichischem Recht, so gilt der Haftungsausschluss für Fahrlässigkeit und Mangelfolgeschäden nicht im Fall der Verletzung von Kardinalpflichten.
- 8.3 Der Nachweis des Verschuldens der HS, ihrer Geschäftsführer, Mitarbeiter und Auftragnehmer auch des groben oder krass groben Verschuldens, obliegt dem Kunden. Im Fall der Verletzung von allfälligen Anweisungen der HS für die Weiterverwendung und -verarbeitung trifft den Kunden die Beweislast, dass Mängel und Schäden nicht vom Kunden verschuldet wurden und auch bei Befolgung der Anweisung der HS, insb. Auch bei unverzüglicher ordnungsgemäßer Wareneingangskontrolle, eingetreten wäre.
- 8.4 Im Fall der Haftpflicht der HS, ihrer Geschäftsführer, Mitarbeiter und Auftragnehmer für einen Mangelschaden der Ware oder Leistung gelten die Beschränkungen und Wahlrechte des § 7 zugunsten der HS sinngemäß.



- 8.5 Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt, die sich auf die Vertragserfüllung auswirken, ist HS berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und bei längerfristigen Verzögerungen ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche gegen den Verkäufer hergeleitet werden können. Als höhere Gewalt gelten alle für den Verkäufer unvorhersehbaren Ereignisse oder solche, die – selbst, wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen und deren Auswirken auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen des Verkäufers nicht verhindert werden können. Etwas gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.

---

## § 9

### Eigentumsvorbehalt, sonstige Sicherheiten

- 9.1 Bis zur vollständigen und endgültigen Kaufpreiszahlung bleibt das Eigentum der HS an gelieferten Waren vorbehalten.
- 9.2 Im Fall der Be- oder Verarbeitung von Waren der HS durch den Kunden oder der be- oder Verarbeitung von Waren des Kunden durch HS erwirbt HS an den be- oder verarbeiteten Waren wertanteilig Miteigentum. Dasselbe gilt bei ununterscheidbarer Vermengung der Waren der HS mit anderen Waren durch den Kunden.
- 9.3 Soweit dies nach dem für den Sitz des Kunden oder der HS geltenden Recht zulässig ist, bleibt das Eigentumsrecht der HS über die vollständige Kaufpreiszahlung hinaus bis zur vollständigen Erfüllung auch sämtlicher sonstigen Ansprüche der HS gegen den Kunden vorbehalten.
- 9.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Waren während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln und kostenfrei ordnungsgemäß und unterscheidbar von anderen Waren zu verwahren. Der Kunde ist berechtigt, die Waren der HS im Geschäftsverkehr unter Vorbehalt der Rechte der HS zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Das Sicherungsrecht der HS gefährdende Verfügungen, insb. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen, sind unzulässig.
- 9.5 Der Kunde tritt bereits vorweg in Höhe der offenen Ansprüche der HS alle seine Kundenforderungen und weiterbestehende Herausgabeansprüche zur Besicherung an HS ab, die er infolge Weiterveräußerung der Waren der HS oder Leistungserbringung gegenüber Dritten erwirbt, und verpflichtet sich, seine Kunden hierauf hinzuweisen, entsprechende Vermerke in seinen Geschäftsbüchern und auf seinen Fakturen anzubringen und die Vermerke auf Verlangen von HS durch Gewährung von Bucheinsicht und Buchauszüge nachzuweisen. Auch nach erfolgter Abtretung bleibt der Kunde zur Einziehung der Forderungen und



Geltendmachung der Herausgabeansprüche solange berechtigt, als er gegenüber HS nicht in Verzug gerät. Für die Einziehung derart an HS abgetretener Forderungen hat der Kunde ein eigenes Bankkonto einzurichten.

- 9.6 Der Kunde hat HS unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Waren zu unterrichten, insb. Von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Waren. Einen Besitzwechsel der Waren sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Dritte sind auf die Eigentumsrechte der HS entsprechend hinzuweisen.
- 9.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insb. Bei Zahlungsverzug, ist HS berechtigt, die Waren, an denen Vorbehalts- oder Miteigentum besteht, zurückzunehmen oder gegebenenfalls die Herausgabeansprüche des Kunden gegenüber Dritten auch im eigenen Namen geltend zu machen und/oder gegenüber dem Kunden den Vertragsrücktritt (unter Vorbehalt der Rechtsansprüche der HS) zu erklären. Die Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltswaren durch HS bedeutet für sich noch keinen Vertragsrücktritt. Durch Wiederinbesitznahme der Waren und deren freihändige Verwertung entstehende Kosten und Verluste gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.8 Auf Verlangen der HS ist der Kunde verpflichtet, eine genaue Aufstellung der an HS aufgrund dieser Bestimmung übergebenen Forderungen und Herausgabeansprüche mit Namen und Anschriften der Vertragspartner des Kunden zu übergeben, alle für die Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche nötigen Auskünfte zu erteilen und sonst notwendige oder nützliche Unterstützung für HS zu leisten.

---

## § 10

### Schutzrechte und anderer Rechte Dritter

- 10.1 Für die Verletzung von Schutzrechten Dritter aus gewerblichem oder geistigem Eigentum haftet HS – grobes Verschulden vorausgesetzt – gegenüber dem Kunden nur, wenn das Schutzrecht nach dem Recht jenes Staats besteht, in dem HS ihren Sitz hat. Für die Freiheit von Rechten Dritter nach dem Recht anderer Staaten wird nur gehaftet, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.
- 10.2 Eine Haftung der HS besteht nicht, soweit Waren nach den ausdrücklichen Vorgaben des Kunden gefertigt wurden. Diesfalls ist der Kunde verpflichtet, HS für allfällige behauptete oder tatsächliche Ansprüche Dritter aller Art schad- und klaglos zu halten.
- 10.3 Der Kunde hat HS unverzüglich alle erforderlichen Informationen über behauptete Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Rechten aller Art im Zusammenhang mit Waren und Leistungen





der HS zu erteilen und HS bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche angemessen zu unterstützen; die Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen der §§7 und 8 gelten im Übrigen sinngemäß.

- 10.4 Die Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung zwischen HS und dem Kunden beziehen sich ausschließlich auf diese Parteien, sowie ihre jeweiligen zulässigen Rechtsnachfolger. Wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, ist keine andere Person oder kein sonstiger Rechtsträger begünstigte Partei, die hierdurch irgendwelche Rechte erwirbt.

---

## § 11

### Schlussbestimmungen

- 11.1 HS ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zur Gänze oder zum Teil mit schuldbefreiender Wirkung auf einen anderen Rechtsträger zu überbinden, und wird den Kunden hierüber verständigen. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung durch den Kunden erfordert die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der HS und lässt die weitere Haftung des Kunden für gegenwärtige und künftige Vertragspflichten unberührt.
- 11.2 Für die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden gelten österreichisches Recht und die österreichischen Holzhandelsusancen; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Ansprüche ist nach Wahl der HS der Sitz der HS oder Wien / Österreich.
- 11.3 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder einer Vereinbarung mit dem Kunden nach anwendbarem zwingenden Recht unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit dieser Bestimmung nach einem anderen anwendbaren Recht und sämtlicher übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nicht wirksame Bestimmung gilt – wenn möglich auch durch partielle Rechtswahl der Rechtsordnung des Sitzes des Kunden oder der HS – als einvernehmlich durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, deren wirtschaftlicher Gehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 11.4 Vereinbarungen und ihre Änderungen und Ergänzungen binden HS nur, wenn sie in Schriftform oder per E-Mail erfolgen. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmungs- oder Verzichtserklärung von HS aus Anlass einer Vertragsverletzung des Kunden gilt nicht als Zustimmungs- oder Verzichtserklärung für andere oder künftige Vertragsverletzungen und der Kunde wird sich nicht auf eine stillschweigende Zustimmungs- oder Verzichtserklärung der HS berufen.



- 11.5 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden ergeben, einschließlich ihrer Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) in Innsbruck von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.
- 11.6 HS ist nach eigener Wahl auch berechtigt, allfällige Rechtsstreitigkeiten beim für Innsbruck Stadt sachlich oder einem sonst sachlich und örtlich zuständigem Gericht, etwa am Sitz der HS oder am Sitz des Kunden, anhängig zu machen.

